



Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Leidersbach erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anzahl der Stellplätze für Vorhaben, die nicht in der Anlage erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.

§ 3 Lage, Größe, Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Stellplätze auf einem anderen Grundstück im Umkreis von maximal 150m um das Baugrundstück können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- (3) Vorbehaltlich besonderer Vorschriften, insbesondere in der Garagenstellplatzverordnung, muss jeder Stellplatz folgende Mindestmaße aufweisen:
 - Länge: 5 Meter, im Falle von hintereinanderliegenden Stellplätzen 6 Meter
 - Breite: 2,50 Meter, bei Behinderten-Stellplätzen 3,50 Meter
- (4) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 Meter, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.
- (5) Stellplätze sind möglichst unversiegelt herzustellen (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähiges Ökopflaster, Rigolen., Sickergruben, Schotter-, Pflasterrasen). Der Versiegelungsgrad darf maximal 50% betragen. Für versiegelte Flächen ist eine seitliche

Ableitung und Versickerung über eine belebte Oberbodenzone auf der Flurnummer des Baugrundstücks bzw. auf dem Grundstück der Stellplätze sicher zu stellen.

- (6) Bei Stellplätze mit mehr als 4 Stellplätzen ist nach jedem 4. Stellplatz ein mind. 50 cm breiter Pflanzstreifen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Alternativ kann ein Laubbaum als Hochstamm im direkten Umfeld der Stellplätze gepflanzt und auf Dauer vorgehalten werden.
- (7) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Anfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Sind auf einem Grundstück mehr als 10 Stellplätze erforderliche, sind auch 1 Zufahrt und 1 Abfahrt mit einer Höchstbreite von zusammen maximal 7 m an der der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

§ 4 Stellplatzablösevertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 8.000,00 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leidersbach, 01.10.2025

Gemeinde Leidersbach


Michael Schüßler
Erster Bürgermeister

